

RS UVS Niederösterreich 1993/02/18 Senat-WU-92-121

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1993

Rechtssatz

Bevollmächtigte für RSa-Briefe sind keine Ersatzempfänger im Sinne des §16 Abs2 des Zustellgesetzes.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at